

Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2021



1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am **07. Juni 2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der angepasste Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

HHJ 2021

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.979.708 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.550.108 EUR
mit einem Saldo von	-1.570.401 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.230.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	4.230.500 EUR
mit einem Überschuss von	2.660.099 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-582.770 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.682.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.477.400 EUR
mit einem Saldo von	1.205.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	811.615 EUR
mit einem Saldo von	-811.615 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag	
des Haushaltsjahres von	189.285 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr und 2021 wurden am 11.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung in der „Hebesatzsatzung“ beschlossen. Insoweit werden Sie hier nur nachrichtlich aufgeführt.

	HHJ 2021
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Oestrich-Winkel, den **07. Juni 2021**

Der Magistrat
der Stadt Oestrich-Winkel

(Kay Tenge)
Bürgermeister